|  |
| --- |
| **Muster-Hygienekonzept Ferienfreizeit** Stand 10.06.2021 |
| Dieses Muster-Hygienekonzept soll Anregungen und Hinweise geben, die ggf. zu beachten sind, um Sommerfreizeiten infektionssicher zu gestalten. Es geht an vielen Stellen über die aktuell Regelungen hinaus. Diese Regelungen (siehe Coronaschutzverordnung des Landes NRW §12 und die *Zusammenfassung der geltenden* *Regelung für Sommerferienfreizeiten („Kinder- und Jugendferienreisen“) unter Pandemiebedingungen in NRW* sind unbedingt zu beachten.  |
| Vorabüberlegungen zum Coronavirus*Grundsätzlich zu beachtende Hygienestandards* * Handhygiene: regelmäßiges Waschen und Desinfizieren
* Husten- und Niesetikette
* Bei Symptomen von Erkältungskrankheiten bzw. Symptomen, die auf eine Corona-Infektion hindeuten könnten, ist eine Teilnahme nicht möglich.
* Übernachtungsgäste: Um das Corona- Risiko so gering wie möglich halten, sollte es keine Besuche von Gästen geben. Die Teilnehmenden und Leitenden bleiben als geschlossene Gruppe unter sich, Kontakte zu Außenstehenden sind auf das absolute Minimum zu reduzieren.

*Impfungen* Wir sehen für die Begleitpersonen, die in der Küche der Ferienfreizeit tätig sind, eine erhöhte Dringlichkeit des Impfangebotes. Auch bei den weiteren Begleitpersonen des Leitungsteams, hoffen wir auf einen vollständigen Impfschutz vor Beginn der Sommerferien. Bei den Teilnehmer\*innen gehen wir überwiegend von keiner Impfung aus.  |
| TestkonzeptAktuell gibt es zwei Varianten der vorsorglichen Überprüfung auf das Coronavirus, die durch das RKI und das BfArM für die Testung zulässig sind. Zum einen, der „Selbsttest für Laien“ sowie den Antigentest nach §1 Satz 1 Coronavirus Testverordnung (professionelle Anwendung). Darüber hinaus liefern PCR-Tests (Auswertung im Labor) die größtmögliche Sicherheit. Im Weiteren wird zwischen den folgenden, für die Durchführung des Zeltlagers relevanten Testvarianten unterschieden:* Typ A = Beaufsichtigter Selbsttest (kennen Schüler\*innen bereits aus dem Schulbetrieb, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
* Typ B = professioneller Schnelltest (wie beim Hausarzt / Testzentrum, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
* Typ PCR = laborbestätigter Test (Dauer bis Ergebnis, ca. 48 Stunden)

*Schnelltests vor der Anreise** Vor der Abreise muss jede\*r Teilnehmer\*in und jede Begleitperson einen Negativtestnachweis vorweisen, der maximal 48h alt sein darf. Um eine Verstärkung von sozialer Benachteiligung zu verhindern, soll die Möglichkeit zur Durchführung der Tests vor Abfahrt im Rahmen der Maßnahme stattfinden (z.B. in Kooperation mit einem Kommunalen Testzentrum, Apotheken, Ärzt\*innen…)
* Im Fall eines positiven Schnelltestergebnisses, darf die Person nicht anreisen und es muss ein Test Typ PCR durchgeführt werden. Erst bei einem negativen Testergebnis darf die Person nachträglich anreisen.

*Verdachtsunabhängige Tests während des Lagers*Während des Lagers werden alle Teilnehmer\*innen und Begleitpersonen MINDESTENS zweimal wöchentlich auf das Coronavirus getestet. Die Tests sollen als Selbsttests (Typ A) in den jeweiligen fest aufgeteilten Gruppen durchgeführt und die Ergebnisse entsprechend der Vorgaben dokumentiert werden. Das Leitungsteam erhält vor dem Lager eine Einweisung in die Durchführung und Dokumentation der Selbsttests. Diese wird von der beauftragten Leitung/den Trägern der Ferienfreizeit dokumentiert und bescheinigt. Das Einverständnis der Eltern zur Durchführung der Tests muss im Vorfeld der Maßnahme eingeholt werden.*Bei einem positiven Testergebnis* wird die Person sofort einzeln isoliert und ein Test Typ PCR wird eingeleitet (im Rahmen der Ferienfreizeitplanung Absprachen mit Arztpraxen vor Ort treffen!). Die fest aufgeteilte Gruppe wird als Gruppe isoliert. Über eine evtl. direkte Heimreise entscheidet das *Team(?)* der Arztpraxis vor Ort gemeinsam mit der Ferienfreizeitleitung und ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt (siehe dazu Abschnitt „Verdachtsfall und Isolation“).*Verdachtsfall und Isolation*Der Verdachtsfall (Verdacht auf Covid-19) tritt ein, wenn mindestens eins der folgenden Symptome auftritt* Fieber (ab 38,0°C)
* Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
* Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)
* Kopf- und Gliederschmerzen oder allgemeine Schwäche
* (Quelle Symptome:https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/symptome-und-krankheitsverlauf.html
* Hinweis: Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Was passiert im Verdachtsfall mit der betroffenen Person?  * Ein Schnelltest Typ B wird durchgeführt.
* *Ist der Schnelltest Typ B positiv*, wird das Gesundheitsamt benachrichtigt und ein Test Typ PCR veranlasst.
* Bis dahin wird die Person einzeln isoliert. Die Isolation erfolgt möglichst in einem Einzelzelt / Einzelzimmer. Entsprechende Räumlichkeiten sind in der Ferienfreizeitplanung zu berücksichtigen!
* Die Eltern der positiv getesteten Person werden informiert (bei Minderjährigen).
* Die Betreuung der isolierten Person erfolgt (Intensität nach Bedarf) unter strenger Einhaltung der Hygienestandards und mit FFP2-MASKE durch ein Mitglied des Leitungsteams.
* *Ist der Schnelltest Typ B positiv UND treten eindeutige bzw. starke Symptome auf* wird das Gesundheitsamt informiert und die betreffende Person wird nach Möglichkeit in ein Krankenhaus verlegt.
* Hier wird ein Test Typ PCR sowie ggf. die Weiterbehandlung organisiert.
* Die Eltern der positiv getesteten Person werden informiert (bei Minderjährigen) und kümmern sich in Absprache um den Rücktransport.
* *Ist der veranlasste Test Typ C (PCR) positiv*, muss die infizierte Person (auch wenn keine Symptome auftreten) von den Eltern vom Ort der Ferienfreizeit abgeholt werden. Damit die Eltern sich bestmöglich schützen können, wird ihnen dabei Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, welche Maßnahmen und Schutzkleidung notwendig sind.
* Die Eltern erklären sich mit der Anmeldung mit diesem Vorgehen einverstanden.

Dies ist zwingend notwendig und die Entfernung des Ortes der Ferienfreizeit zum Heimatort muss dementsprechend gewählt sein! * *Ist ein veranlasster Test Typ PCR negativ*, darf die Person die Isolation beenden und wieder an der Ferienfreizeit teilnehmen.

Was passiert im Verdachtsfall mit der fest aufgeteilten Gruppe?* *Bei einem positiven Schnelltestergebnis* innerhalb der fest aufgeteilten Gruppe wird das Leitungsteam und die Mitglieder der Gruppe durch die Ferienfreizeitleitung informiert. Eine dementsprechende Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Informationsweitergabe muss vor Beginn der Maßnahme eingeholt werden. Da alle Mitglieder einer fest aufgeteilten Gruppe zu einer hohen Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten, müssen sie sich vom Rest der Gruppe isolieren.
* Alle Personen der fest aufgeteilten Gruppe machen erneut einen Schnelltest (je nach Kapazität möglichst Typ B oder ggf. Typ A), sofern das positive Ergebnis nicht bei der wöchentlichen Gruppentestung aufgefallen ist. Weitere Personen mit positivem Testergebnis werden ebenfalls einzeln isoliert und es wird ein Test Typ PCR veranlasst.
* *Sofern eine eindeutige Häufung positiver Schnelltestergebnisse vorliegt*, müssen die Mitglieder der jeweiligen fest aufgeteilten Gruppe die Rückreise antreten und sich in häusliche Quarantäne begeben. Ein Test Typ PCR wird vor Ort (vor Abreise) oder in der jeweiligen Hausarztpraxis (vor Eintritt in die häusliche Quarantäne) in Absprache mit den Eltern (bei Minderjährigen) veranlasst.
* *Bei positivem Test Typ PCR innerhalb der fest aufgeteilten Gruppe:* Alle Personen in der fest aufgeteilten Gruppe sind Kontaktpersonen ersten Grades. Damit ist eine weitere Teilnahme an der Ferienfreizeit nicht möglich. Die Personen müssen sich in häusliche Quarantäne begeben.
* *Ist ein veranlasster Test Typ PCR negativ*, darf die fest aufgeteilte Gruppe die Isolation beenden und wieder an der Ferienfreizeit teilnehmen.
* *Häusliche Quarantäne:* Die Eltern werden informiert (bei Minderjährigen). Der Rücktransport muss in der fest aufgeteilten Gruppe/über Eltern organisiert werden. Je nachdem wie die Gruppen angereist sind, können sie gemeinsam zurückreisen (zum Beispiel bei gemeinsamer, geschlossener Anreise in 9-Sitzer oder PKWs). Andernfalls müssen die Eltern die Rückreise einzeln organisieren. Die Eltern erhalten eine Handreichung zu Schutzmaßnahmen während des Rücktransports und der anschließenden häuslichen Quarantäne. In Ausnahmefällen kann ein geeigneter Rücktransport durch die Lagerleitung und das Team organisiert werden.

  |
| Anreise* Eine Anreise mit der Bahn zum Ort der Ferienfreizeit ist unter den für den ÖPV geltenden Bestimmungen möglich.
* Findet eine Anreise in Reisebussen (und unter den gleichen Bedingungen auch in Kleinbussen) ist das ebenfalls möglich. Es dürfen auch zwei fest eingeteilte Gruppen mit je 25 Personen in einem Bus fahren. Busse sind dabei wie geschlossene Räume zu behandeln.
* Eine Anreise mit privaten PKW, z. B. durch Eltern, ist unter den normalen Regelungen für das Verhalten im öffentlichen Raum (abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe der Kommunen) möglich.
 |
| ÜbernachtungenBei den Übernachtungsmöglichkeiten (Zimmer oder Zelte) gilt der Mindestabstand von 1,5m („von Kopf zu Kopf“) in jede Richtung. Gänge und Laufwege sind freizuhalten. In der Nacht muss keine medizinische Maske getragen werden.Die Unterbringung muss innerhalb der fest aufgeteilten Gruppe erfolgen. Zimmer/Zelte dürfen also auch in Inzidenzstufe 3 mit mehr als 5 Personen belegt werden. |
| Verpflegung * Im Küchenbereich sind Abstände voraussichtlich schlecht einzuhalten. Das Küchenteam wird daher als eine fest aufgeteilte Gruppe gefasst.
* Die Küche samt Utensilien wird nach dem gängigen Standard gereinigt (mind. 60 Grad). Eine zusätzliche Desinfizierung ist nicht notwendig. Die gängigen Hygieneanforderungen sind einzuhalten und darüber hinaus die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung.
* Die Verpflegung in Selbstversorgung wird wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften organisiert werden. Zur Einnahme von Speisen, z. B. in einem Speisesaal, kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehrere Personen in einem geschlossenen Raum aufhalten, als die jeweilige Inzidenzstufe zulässt.

Unterschiedliche festaufgeteilte Gruppen müssen Speisen allerdings getrennt voneinander (unterschiedliche Räume/ nacheinander) einnehmen. Die Zubereitung von Speisen mit Teilnehmenden der Freizeit ist aktuell nicht möglich. Diese Frage befindet sich allerdings in der weiteren Klärung. |
| Sanitäranlagen/Waschgelegenheiten: Bei gemeinsam genutzten Sanitäranlagen (Duschen/ Waschräume) ist darauf zu achten, dass immer nur Teilnehmende einer fest aufgeteilten Gruppe gleichzeitig einen Sanitärraum aufsuchen, wenn die Gegebenheiten das zulassen. Andernfalls muss eine MASKE getragen werden. Hierbei ist auf ausreichender Belüftung und Einzelkabinen oder einen Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zu achten.Dies muss bei der Planung der Infrastruktur beachtet werden.Die Zeit, die dabei zusätzlich gebraucht wird, sollte in Bezug auf die Tagesplanung berücksichtigt werden. Die Sanitäranlagen werden täglich gründlich gereinigt! |
| Programm Durchführung* Mobilitätskonzept
	+ grundsätzlich sollen unnötige Fahrten vermieden werden und Strukturen geschaffen werden, die eine bestmögliche „Abschottung nach außen“ ermöglichen
* Ausflugskonzept
	+ Ausflüge sind möglich, wenn man nur innerhalb der fest aufgeteilten Gruppe unterwegs ist (bspw. Wanderungen, Radtouren etc.). Schwimmbadbesuche und öffentliche Orte mit hohem bis mittleren Andrang sollen vermieden werden.
* Konzeption des Programms
	+ Gemeinsame Feste (Eröffnungsabend, Gottesdienste, Abendimpulse, Kleinkunstabend, Abschlussabend etc.) werden unter Beachtung der Hygienestandards und den Vorgaben der aktuellen Coronaschutzverordnung geplant und durchgeführt. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich die fest aufgeteilten Gruppen nicht vermischen und es gilt grundsätzlich eine Masken-Pflicht.
	+ Sportliche/kulturelle Angebote innerhalb der Ferienfreizeit werden so geplant und durchgeführt, dass die spezifischen Regelungen der Coronaschutzverordnung (§ 13 und 14) Beachtung finden.
* Musik & Singen
	+ Ob musiziert oder gesungen werden darf und unter welchen Rahmenbedingungen (z.B. Maskenpflicht, Abstände, Nutzung von Instrumenten etc.) regelt die aktuell gültige Coronaschutzverordnung NRW
* Freizeit
	+ In den Zeiten außerhalb des Programms ist ebenfalls sicherzustellen, dass die fest aufgeteilten Gruppen nicht in Kontakt miteinander kommen. Dafür sind entweder feste Zeiten für die Nutzung der Gemeinschaftsräume notwendig oder mehrere separate Räumlichkeiten/ Gruppenzelte.
 |

|  |
| --- |
| Besonderheiten bei Evakuierung * Bei einer Evakuierung werden die Teilnehmer\*innen und Begleitpersonen koordiniert aus dem Gefahrenbereich geleitet.
* Auf dem Weg zum und im sicheren Bereich ist der Mindestabstand zwischen den fest aufgeteilten Gruppen einzuhalten.
* So lange nicht anders angeordnet, gilt dabei die Maskenpflicht.
* Bei einem Evakuierungsfall ist es oberstes Ziel, die Sicherheit aller Menschen vor Ort in der akuten Situation zu gewährleisten
* Dafür wird eine schnellstmögliche, koordinierte Räumung des Platzes bzw. des Gebäudes und Herstellung von Sicherheit der Teilnehmer\*innen in möglichst fester Unterkunft angestrebt (Unwetter-Szenario, großflächiger Brand o.ä.)
* Bei einem Evakuierungsfall soll die Bezugsgruppenregelung aufrechterhalten werden.
 |
| Alle rechtlichen Regelungen finden sich auf den Internetseiten des NRW-Gesundheits-ministeriums: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw> |
| Das Muster-Hygienekonzept basiert auf einem Papier des BDKJ-NRW. |
|  |